

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2012/12
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/12)

4. Januar 2012

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 19. bis 23. März 2012)

Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN

Physische und administrative Kontrollen in Containerterminals gemäß Abschnitt 7.5.1

Antrag Belgiens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Klarstellung der Pflichten des Ver- und Entladeters bei Prüfungen in Containerterminals gemäß Abschnitt 7.5.1.

Zu treffende Entscheidung: Klarstellung/Interpretation des Anwendungsbereichs des Unterabschnitts 7.5.1.2.

Damit zusammenhängende Dokumente:

- informelles Dokument INF.9 der 74. Tagung der WP.15 (Mai 2003) und Bericht dieser Tagung (TRANS/WP.15/174 Absätze 22 bis 26);
- OTIF/RID/GT-III/2003/70 (TRANS/WP.15/AC.1/2003/70) und OTIF/RID/GT-III/2004-A (TRANS/WP.15/AC.1/96) Absätze 15 bis 16;
- informelles Dokument INF.12 der 77. Tagung der WP.15 (Oktober 2004) und Bericht dieser Tagung (TRANS/WP.15/181 Absätze 30 bis 32);
- TRANS/WP.15/2005/1 und informelles Dokument INF.37 der 78. Tagung der WP.15 (Mai 2005) und Bericht dieser Tagung (TRANS/WP.15/183 Absatz 29 und Anlage);
- OTIF/RID/CE/2011/1 und informelles Dokument INF.9 der Tagung des RID-Fachausschusses im November 2011.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Im Zeitraum 2003 bis 2005 gab es Diskussionen über den Anwendungsbereich der Vorschriften des Kapitels 7.5 und ihre Anwendbarkeit auf Containerterminals, die von Belgien angeführt wurden. Dies führte zu einer Reihe von Dokumenten auf Ebene der WP.15 und der Gemeinsamen Tagung, die schließlich zu dem aktuellen Wortlaut des Abschnitts 7.5.1 führten, der für den Straßenverkehr seit der ADR-Ausgabe 2007 und für den Schienenverkehr seit der RID-Ausgabe 2009 Anwendung findet (siehe in Bezug genommene Dokumente).
2. In der Ausgabe 2011 des RID und des ADR war diesbezüglich eine weitere Entwicklung im Zusammenhang mit den angenommenen Begriffsbestimmungen für Verlader und Entlader in Abschnitt 1.2.1 und ihre in Kapitel 1.4 dargestellten Sicherheitspflichten zu verzeichnen, die insbesondere das Ver- und Entladen von Container auf oder von Wagen oder Fahrzeugen zum Ziel hatte.
3. Dies führte zu Diskussionen mit Betreibern von Containerterminals über die Frage, wie die Pflichten des Unterabschnitts 7.5.1.2 RID/ADR in Bezug auf ihre Sicherheitspflichten zu interpretieren sind. Es wurde argumentiert, dass diese Pflichten in den verschiedenen RID-Vertragsstaaten/ADR-Vertragsparteien unterschiedlich betrachtet werden. Darüber hinaus stellte sich heraus, dass sich für die Betreiber angesichts der großen Mengen von Containern, die täglich die Terminals durchlaufen, praktische planungstechnische und betriebliche Probleme ergeben, wenn administrative und physische Kontrollen an allen Containern eingeführt werden. Es wurde argumentiert, dass repräsentative Stichprobenkontrollen wünschenswert wären und den Anforderungen des Unterabschnitts 7.5.1.2 genügen könnten.
4. Bei seiner 50. Tagung prüfte der RID-Fachausschuss vor kurzem das Dokument OTIF/RID/CE/2011/1 und das informelle Dokument INF.9 und bestätigte zumindest die Sichtweise der Autoren dieser Dokumente, dass der derzeitige Wortlaut des Unterabschnitts 7.5.1.2 eine hundertprozentige Kontrolle jedes einzelnen Containers vorsieht.
5. Um unterschiedliche Interpretationen in den verschiedenen RID-Vertragsstaaten/ADR-Vertragsparteien zu vermeiden und in Anbetracht der großen Bedeutung von Containerterminals für die täglichen nationalen und internationalen Beförderungen gefährlicher Güter auf Straße und Schiene sucht Belgien eine zusätzliche Klarstellung dieser Frage.

Antrag

6. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, folgende Klarstellung vorzunehmen:
 - a) Anwendungsbereich und Umsetzung des derzeitigen Unterabschnitts 7.5.1.2 RID/ADR bei der Einführung physischer und administrativer Prüfungen in Containerterminals (Hochsee, Ro-Ro und multimodal).
 - b) Ist eine zusätzliche Klarstellung und entsprechende Überarbeitung des derzeitigen Textes des Unterabschnitts 7.5.1.2 RID/ADR erforderlich?
 - c) Einhaltung der oben genannten Vorschriften in der Praxis in den verschiedenen RID-Vertragsstaaten/ADR-Vertragsparteien.
7. Abhängig vom Ergebnis der Diskussion ist Belgien bereit, weitere Ausarbeitungen zu dieser Fragestellung vorzulegen.
